

Abgeordnetenversammlung vom 8.-9. November 2010 in Bern

## Kirchenordnungsartikel zur Taufe

### Anträge

1. Die Abgeordnetenversammlung nimmt die Formulierungsvorschläge für Kirchenordnungen zum Thema Taufe zur Kenntnis.
2. Sie empfiehlt den Mitgliedkirchen, die Texte bei der Revision von Kirchenordnungen zu berücksichtigen.

Bern, 7. September 2010

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund  
Der Rat

Der Präsident  
Thomas Wipf

Der Geschäftsleiter  
Theo Schaad

# Kirchenordnungsartikel zur Taufe

Die Abgeordnetenversammlung hat am 2. November 2009 den Text „Die Taufe in evangelischer Perspektive“ zur Kenntnis genommen und den Rat beauftragt, Referenztexte für Kirchenordnungen zum Thema Taufe zu entwickeln. Der Beschluss lautet: „Sie beauftragt den Rat, Formulierungsvorschläge für Kirchenordnungstexte zum Thema Taufe zu entwickeln. Die Formulierungsvorschläge für Kirchenordnungstexte sind der Abgeordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

## Referenztexte auf der Grundlage der SEK-Position „Die Taufe in evangelischer Perspektive“

### Vorbemerkung

Die folgenden Referenztexte zur Taufe wurden so formuliert, dass sie unmittelbar in einer Kirchenordnung verwendet werden können. Sie sind als Vorschläge, als Anregungen zu eigenen Formulierungen in den Mitgliedkirchen gedacht.

### A. Zur Bedeutung oder zum Inhalt der Taufe

Dieser Abschnitt befasst sich mit verschiedenen Themen: Grundlage der Taufe (biblischer Bezug, Auftrag Jesu Christi), Zuspruch, (zeichenhafte) Eingliederung, Nachfolge, Bekenntnischarakter und Einmaligkeit.

Bei der Ausformulierung eines Kirchenordnungsartikels empfiehlt es sich, zuerst auf die Grundlagen einzugehen, um anschliessend die Bedeutung der Taufe darzustellen (vgl. Die Taufe in evangelischer Perspektive, S. 16 - 26). Daraufhin können die besonderen Aspekte für den Täufling und für die christliche Gemeinde thematisiert werden. Die Einmaligkeit der Taufe und der damit verbundene Aspekt der gegenseitigen Taufanerkennung sollten angesichts der erheblichen ökumenischen Bedeutung in einem separaten Artikel geregelt sein (vgl. Die Taufe in evangelischer Perspektive, S. 41). Ebenfalls äussert sich ein eigener Artikel zur (umstrittenen) Frage des Verhältnisses zwischen der Taufe und der Kirchenmitgliedschaft (vgl. Die Taufe in evangelischer Perspektive, S. 35 - 38, 52).

#### Art. 1

Grundlage und  
Bedeutung

- <sup>1</sup> Die Kirche tauft im Auftrag Jesu Christi (*Matthäus 28, 19*).
- <sup>2</sup> Die Taufe ist Zeichen der Zugehörigkeit zum Bund, den Gott in Jesus Christus mit den Menschen gestiftet hat, und damit zur weltweiten Kirche. Mit der Taufe bekennen sich die Gemeinde und der Täufling resp. seine Eltern zu diesem Bund.
- <sup>3</sup> In der Taufe wird der Gemeinde und dem Täufling das Evangelium von Jesus Christus hör- und sichtbar zugesprochen. Die Taufe ruft in die Nachfolge Jesu Christi, die den christlichen Lebensweg des Täuflings formt, fördert und prägt.
- <sup>4</sup> Die Täuflinge antworten mit einem Leben im Vertrauen auf die Gnade Gottes.

#### Art. 2

Einmaligkeit,  
Taufanerkennung

- <sup>1</sup> Die Taufe wird an Kindern und an Erwachsenen vollzogen.
- <sup>2</sup> Die Taufe wird einmal vollzogen und gilt für das ganze Leben.
- <sup>3</sup> Die Taufe, die von anderen Kirchen oder christlichen Gemeinschaften erteilt wurde, wird anerkannt, wenn sie mit Wasser im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen wurde.

### Art. 3

Verhältnis zur  
Kirchenmitgliedschaft

- <sup>1</sup> Die kirchliche Mitgliedschaft besteht auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie.
- <sup>2</sup> An religionsmündigen Personen, die der Kirche beitreten, wird die Taufe vollzogen, sofern sie diese nicht bereits erhalten haben.

## B. Zur Form oder zum Vollzug der Taufe

Behandelt wird in diesem Abschnitt der Taufakt selbst.

Systematisch soll die ökumenisch bedeutsame trinitarische Formel am Anfang stehen. Die urkundliche Behandlung ist demgegenüber eine verwaltungstechnische Norm von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung.

### Art. 4

Form

- <sup>1</sup> Die Taufe wird mit Wasser auf den Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen.
- <sup>2</sup> Die Taufe erfolgt im Gemeindegottesdienst. Wenn hiervon abgewichen wird, soll ein hinreichender Bezug zur Gemeinde gewahrt bleiben.
- <sup>3</sup> Bei religionsunmündigen Täuflingen geschieht die Taufe in Anwesenheit der Eltern und in der Regel zweier Taufpatinnen oder -paten.

### Art. 5

Taufschein und -  
register

- <sup>1</sup> Die Taufe wird auf einem Taufschein bestätigt.
- <sup>2</sup> Sie wird am Ort ihres Vollzuges im Taufregister eingetragen. Der Eintrag bezeugt den gültigen Vollzug der Taufe.

## C. Zu den Voraussetzungen der Taufe

Dieser Abschnitt widmet sich primär dem Taufunterricht und den Eltern eines religionsunmündigen Täuflings. Systematisch scheint es sinnvoll zu sein, zwischen der Taufe an Kindern und an Erwachsenen zu unterscheiden (vgl. Die Taufe in evangelischer Perspektive, S. 30f., 44f.).

### Art. 6

Voraussetzung bei  
religionsunmündigen  
Täuflingen

- <sup>1</sup> Religionsunmündige Täuflinge werden auf Begehren der Eltern getauft, die sich verpflichten, ihr Kind im christlichen Glauben zu erziehen und mit dem Leben der Gemeinde vertraut zu machen. Die Meinung der urteilsfähigen Kinder ist angemessen zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Der Täufling und mindestens ein Elternteil gehören einer evangelisch-reformierten Kirche an.
- <sup>3</sup> Mit den Eltern wird ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe geführt.

### Art. 7

Voraussetzung bei  
religionsmündigen  
Täuflingen

Religionsmündige Täuflinge, die urteilsfähig sind, werden auf eigenes Begehren getauft, nachdem sie eine Einführung in den christlichen Glauben erhalten haben.

## Art. 8

Zuständige  
Kirchgemeinde

<sup>1</sup> Die Taufe wird in der Regel in der Kirchgemeinde durchgeführt, in welcher der Täufling wohnt.

<sup>2</sup> Erfolgt eine Taufe nicht in der Kirchgemeinde am Wohnsitz der getauften Person, so ist dies der Kirchgemeinde am Wohnsitz mitzuteilen.

## D. Zu den Patinnen und Paten

In diesem Artikel gilt es, auf die Aufgaben der Patinnen und Paten und auf ihre Voraussetzungen einzugehen (vgl. Die Taufe in evangelischer Perspektive, S. 38f., 49f.).

## Art. 9

Taufpatinnen und -  
paten

<sup>1</sup> Taufpatinnen und -paten erinnern den Täufling an seine Taufe und begleiten ihn auf seinem Lebensweg.

<sup>2</sup> Sie sind in der Regel während der Taufe anwesend und nehmen nach Möglichkeit an ihrer Vorbereitung teil.

<sup>3</sup> Mindestens eine Taufpatin oder ein -pate gehört einer christlichen Kirche an. Beide müssen zudem das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## E. Zu Gedächtnis und Bestätigung der Taufe

Das Taufgedächtnis und die Taufbestätigung gilt es zu definieren und ihren Ort im kirchlichen Leben darzustellen. Der Rat SEK empfiehlt, sie je gesondert zu behandeln. Mit diesen Vorschlägen werden konkrete liturgische Möglichkeiten angeboten, damit Getaufte sich im späteren Leben ihre Taufe vergegenwärtigen können. Das Taufgedächtnis ist eine kollektive Form, die eingebaut ist in die Oster-, Tauf-, Konfirmations- oder Abendmahlsliturgie. Die Taufbestätigung ist eine feierliche Form, die auf ausdrücklichen Wunsch von einzelnen Personen durchgeführt wird. Dies unterscheidet die Taufbestätigung von der Konfirmation: Die Konfirmation ist wesentlich eine Feier der Gruppe, die an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden ist, während die Taufbestätigung auf Wunsch von Einzelnen gefeiert wird und zu jeder Zeit stattfinden kann (vgl. Die Taufe in evangelischer Perspektive, S. 42f.).

## Art. 10

Taufgedächtnis

<sup>1</sup> Das Taufgedächtnis ist ein liturgischer Akt. Bei ihm werden die getauften Gottesdienstteilnehmenden eingeladen, sich ihre Taufe und die damit verbundenen Verheissungen und Verpflichtungen in Erinnerung zu rufen.

<sup>2</sup> Das Taufgedächtnis kann in jedem Gottesdienst begangen werden. Sein bevorzugter Ort ist der Oster-, Tauf-, Konfirmations- oder Abendmahlsdienst. Es erfolgt ohne Wasser.

## Art. 11

Taufbestätigung

<sup>1</sup> Die Taufbestätigung ist ein liturgischer Akt auf Begehren einzelner Getauften. Diese bekennen dabei zusammen mit der Gemeinde ihren Glauben und übernehmen die mit der Taufe verbundenen Verpflichtungen zu einem christlichen Leben. Die Gemeinde bekräftigt ihre Taufe und spricht ihnen die damit verbundene Verheissung erneut zu.

<sup>2</sup> Die Taufbestätigung findet im Gottesdienst statt, bezieht sich auf die vollzogene Taufe und mündet in der Regel in die Feier des Abendmahls. Sie erfolgt ohne Wasser.

## F. Zur Segnung

Dieser Abschnitt über die Segnung ist als Querverweis zu verstehen, denn in manchen Fällen wird die Kirchenordnung an einem anderen Ort auf Segenshandlungen eingehen. Geregelt wird daher lediglich die liturgische Abgrenzung zur Taufe.

### Art. 12

Segnung Eltern, die ihr Kind nicht taufen lassen wollen, können es zur Segnung in den Gottesdienst bringen. Die Segnung erfolgt ohne Wasser.

## G. Zu den Verantwortlichkeiten

Hintergrund dieser Regelung ist, dass in einigen Mitgliedkirchen nicht nur ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer taufen. So dürfen etwa in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn oder in der Reformierten Landeskirche Aargau auch Predigthelferinnen und Predigthelfer taufen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich eine Formulierung, die den verschiedenen Sensibilitäten der Mitgliedkirchen Rechnung trägt:

### Art. 13

Zuständigkeit <sup>1</sup> Die Taufe wird grundsätzlich durch die Pfarrerin oder den Pfarrer vollzogen. Im Rahmen kantonalkirchlicher Bestimmungen können Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit dem Vollzug der Taufe beauftragt werden.

<sup>2</sup> Ausnahmen von den Taufvoraussetzungen regelt die kantonalkirchliche Exekutive.

## H. Zur Konfirmation

Beim jetzigen Stand der Diskussionen kann der Vorschlag des SEK zur Bedeutung der Konfirmation nur darin bestehen, die verschiedenen Bedeutungsmöglichkeiten aufzuzählen, wobei das Ja der jungen Menschen zum Zuspruch zentral ist, den sie in der Taufe erhalten haben (vgl. Die Taufe in evangelischer Perspektive, S. 31 – 34, 51).

### Art. 14

Konfirmation:  
Bedeutung <sup>1</sup> Die Konfirmation ist ein Gemeindegottesdienst zum Abschluss des kirchlichen Unterrichts.

<sup>2</sup> Bei der Konfirmation erhalten die Jugendlichen die Gelegenheit, zusammen mit der Gemeinde ihren Glauben zu bekennen und die mit der Taufe verbundenen Verpflichtungen zu einem christlichen Leben zu bekräftigen. Ihnen wird das Ja Gottes bestätigt, das ihnen bei der Taufe zugesprochen worden ist. Sie erhalten an diesem Übergang für ihren Lebensweg den Segen.

## Bemerkung

Nach der Verabschiedung dieser Texte durch die Abgeordnetenversammlung ist eine Übersetzung in italienische Sprache vorgesehen.